



Kassenordnung

des Vorstandes des KLVR vom 29.10.2001

Der Schatzmeister ist zur Realisierung notwendiger Barzahlungen berechtigt, eine Handkasse zu führen.

Die Führung erfolgt grundsätzlich nach den Festlegungen der Finanzrichtlinien des DLV und LSB MV.

Im Einzelnen wird festgelegt:

1. Die Handkasse hat ein Limit von 500 €.
2. In Abwesenheit des Schatzmeisters legt er in Abstimmung mit dem Vorstand diejenige Person fest, die zur individuellen Führung der Kasse berechtigt ist. Die Festlegung ist zu protokollieren und aktenkundig zu machen.
3. Die Rechte der Kassenführung dürfen nur an eine Person übertragen werden, welche auch das alleinige Schlüsselrecht erhält. Der Kassenführer haftet für die Exaktheit der Abwicklung der Kassengeschäfte. Hierüber hat eine schriftliche Belehrung zu erfolgen.
4. Bei einer längeren Abwesenheit ist die Kassenführung an ein Vorstandsmitglied zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Dieses muss enthalten:
 - Kassenbestand
 - Vermerk über die erfolgte mündliche Belehrung (Verantwortlichkeit und Rechte)

Das Übergabeprotokoll ist vom Übergebenden dem Übernehmenden und vom Schatzmeister oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

5. Standort der Handkasse ist grundsätzlich der Sitz des KLVR. Die Kasse ist vor fremden Zugriff sicher, verschlossen und prüffähig aufzubewahren.
6. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch (Kassenüberwachungslisten) zu führen. Alle Kassenvorgänge sind sofort zu registrieren. Die entsprechenden Belege sind kassentechnisch einwandfrei anzufertigen und registriert aufzubewahren. Alle Unterlagen sind vor fremden Zugriff zu sichern. Die Belege sind nach Möglichkeit getrennt von der Kasse in einem entsprechenden Schutzbehälter aufzubewahren.
7. Der Kassenführer ist verpflichtet, vor jeder Auffüllung der Kasse durch eine Bankabhebung eine Kontrolle des Sol-, Ist-Bestandes vorzunehmen. Die Kontrolle ist im Kassenbuch durch Unterschrift zu dokumentieren.

8. Festgestellte Differenzen sind sofort dem Schatzmeister bzw. Vorsitzenden zu melden.
9. Festgestellte Versäumnisse oder Vergehen werden nach dem Vereinsrecht geahndet. Liegt ein strafrechtlicher Sachverhalt vor, so leitet der Vorstand das entsprechende Verfahren ein.
10. Sonderfestlegung
Bevorschussungen für Veranstaltungen fallen nicht unter die Kassenordnung. Sie werden vom Schatzmeister bzw. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten gesondert realisiert. Dabei sind die Finanzrichtlinien zu beachten und die Sicherheit der Barmittel zu gewährleisten. Die Mittel sind spätestens 48 Stunden nach dem Wettkampf abzurechnen. Abweichungen von dieser Festlegung bedürfen der vorherigen Absprache.

Die Kassenordnung wurde am 29.10.2001 vom Vorstand einstimmig bestätigt.